- 44. 1. Welche Wirkung hat es, wenn in der Cläubigerversammlung ein Gläubigerausschuß bestellt und eine Hinterlegungsstelle bestimmt wurde, ohne daß die Tagesordnung bei der Berufung der Gläubigerversammlung öffentlich bekannt gemacht worden war?
- 2. Bur Haftung ber Hinterlegungsstelle, wenn fie Rud= zahlungen bewirtt ohne Mitzeichnung ber Quittung burch ein Mitalied bes Gläubigerausichusies.
 - RD. § 87 Abs. 2, §§ 98, 129 Abs. 2, § 132 Abs. 1, § 137.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1934 i. S. Witwe B. (M.) w. Stadtgemeinde S. (Bekl.). VII 294/33.
 - I. Landgericht Arnsberg.
 - II. Dberlandesgericht hamm.

Im April 1925 befand sich die Firma Wilhelm F., Kommanditgesellschaft in S., in Zahlungsschwierigkeiten. Sie verkaufte deshalb ihr Anwesen für 75000 KM. an die Firma Karl K. in S. Da sie trosdem keine Einigung mit ihren Gläubigern erzielen konnte, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts S. vom 1. Mai 1925 das Konkursversahren über ihr Vermögen eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. U. wurde zum Konkursverwalter bestellt. In dieser Eigenschaft erhielt er aus dem vorgenannten Verkaufserlös 24000 KM., die er am 8. Mai 1925 auf Konto Kr. 4039 bei der Stadtbank der Beklagten einzahlte. Hierbei unterschrieb er eine Erklärung solgenden Inhalts:

Ich bestätige ben Empfang

a) eines Cremplats der für den Geschäftsverkehr mit der Stadtbank S. gultigen allgemeinen Bedingungen,

b) eines Heftes Scheckformulare Nr. 144701 bis 144750. Ich wünsche besondere Mitteilungen über Beränderungen auf dem Konto auf unsere Kosten. Bei allen Berfügungen über mein Konto werde ich zeichnen wie untenstehend: Konkursmasse Wilhelm F., Kommanditgesellschaft z. Ho. des Konkursverwalters Hern Rechtsanwalt Dr. U., welcher zeichnet: Dr. U. als Konkursverwalter.

Inzwischen hatte das Konkursgericht unterm 1. Mai 1925 eine Verfügung nachstehenden Inhalts öffentlich bekannt gemacht:

Über das Vermögen der Firma Wilhelm F. Kommanditgesellschaft in S. ist heute 9,40 Uhr vormittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. U. in S. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Mai 1925. Anmeldefrist bis zum 20. Mai 1925. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. Mai 1925 vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtsgericht Zimmer 43.

In dieser ersten Gläubigerversammlung wurde dann einstimmig

beschlossen:

1. Der Rechtsanwalt Dr. U. in S. wird als Konfursverwalter beibehalten.

2. Es soll ein Gläubigerausschuß von 3 Mitgliedern gewählt werden.

Gewählt wurden die Herren a) Kaufmann S. in S. b) Rechtsanwalt Dr. S. in S., c) Rechtsanwalt W. in S.

3. Die eingehenden Gelder sollen bei der Stadtbank in S. zu den dort üblichen Bedingungen hinterlegt werden.

4. Der Verwalter soll dem Gläubigerausschuß über die Verwaltung und Verwertung des Masse Bericht erstatten und Rechnung legen innerhalb 6 Wochen.

Die bei der Beklagten eingezahlten, den Hauptbestandteil der Masse bildenden 24000 RM. hob U. nach und nach in vielen Einzelbeträgen jeweils durch Scheck die Ende 1926 außer einem Kest von 89 RM. ab. Sämtliche Schecks wurden nur von ihm allein unterzeichnet. U. hat einen Teil der abgehobenen Beträge veruntreut; er ist deshalb im Jahre 1929 wegen Untreue rechtskräftig bestraft worden und jeht zu einer Rückerstattung außerstande.

Der neu bestellte Konkursverwalter Rechtsanwalt W. hat die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil die Stadtbank als bestellte Hinterlegungsstelle gemäß § 137 KO. nur gegen eine von einem Gläubigerausschusmitglied mitunterzeichnete Quittung Zahlungen hätte leisten dürfen. Seine auf Zahlung eines Teilbetrags von 6000 KW. gerichtete Klage ist jedoch vom Landgericht am 1. Juni 1928 rechtskräftig abgewiesen worden.

In abgetretenen Rechten hat der Schlossermeister Abolf B. in S. die vorliegende, nach seinem Tode durch seine Witwe fortgeführte Alage auf Zahlung eines weiteren Teilbetrages von 6100 KW. erhoben. Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Redisson der Klägerin wurde das Berusungsurteil aufgehoben und das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt aus solgenden

Gründen:

Die Rlagabweisung beruht auf folgenden Erwägungen des Berufungsrichters: Die Rlägerin wolle die Zahlungen der Stadtbank an U. als Erfüllung nicht gelten lassen, weil die Quittungen nicht von einem Mitglied des Gläubigerausschusses mitunterzeichnet worden seien, wie es § 137 KD. erfordere. Mein die Bank sei nicht hinterlegungsstelle im Sinne dieser Vorschrift gewesen. Awar sei in der ersten Gläubigerversammlung vom 26. Mai 1925 ein Gläubigerausschuft bestellt und der Beschluß gefaßt worden, daß eingehende Gelber bei ber Stadtbank S. hinterlegt werden sollten. Aber diese Beschlüsse seien nichtig, weil die Tagesordnung der Gläubigerversammlung entgegen der zwingenden Borschrift des § 98 KD. nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei. In der widerspruchslosen Entgegennahme und Protokollierung der Beschlüsse sei auch keine Anordnung des Konkursgerichts nach § 129 Abs. 2 RO. zu finden. Die Beklagte handle nicht arglistig, wenn sie sich barauf berufe, daß ihr keine Berpflichtung obgelegen habe, die Mitunterzeichnung der Quittungen durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses zu verlangen. Der am 8. Mai 1925 zwischen U. und der Beklagten geschlossene Verwahrungsvertrag sei nicht dahin auszulegen, daß die Beklagte durch vertragliche Vereinbarung die Pflichten aus § 137 KD. übernommen habe. Selbst wenn die Vertragsteile willens gewesen seien, den Verwahrungsvertrag dieser Gesehesvorschrift zu unterstellen, könne das doch nur für den Fall beabsichtigt gewesen sein, daß die Gläubigerversammlung die Stadtbank zur Hinterlegungsstelle machen werbe.

Diesen Aussührungen ist insoweit zuzustimmen, als sie die zwingende Vorschrift des § 98 KD. auch auf solche Gegenstände anwenden, die gesetlich auf die Tagesordnung einer ersten Gläubigerversammlung gehören, wie die Beschlußfassung über die Bestellung eines Gläubigerausschusses (§ 87 Abs. 2 KD.) und über die nach § 132 Abs. 1 KD. zu trefsende Bestimmung einer Hinterlegungsstelle (vgl. Mentel KD. 4. Ausl. S. 416 zu § 98). Aber damit ist die Frage noch nicht beantwortet, ob Beschlüsse der Gläubigerversammlung über Gegenstände, die bei ührer Berufung nicht öffents

lich bekannt gemacht worden sind, ohne weiteres als nichtig behandelt werden dürfen, bevor sie vom Konkursgericht oder von der Beschwerdeinstanz für nichtig erklärt worden sind. Diese Frage hat der Berufungsrichter überhaupt nicht geprüft. Sie ist zu verneinen.

Die Gläubigerversammlung ist, wie der Gläubigerausschuß, ein unter Leitung des Konkursgerichts (§ 95 KD.) stehendes Organ der konkursrechtlichen Selbstverwaltung (val. Menkel a. a. D. S. 410 Anm. 1 zu § 93 KD.), also ein Rechtsbflegeorgan. So wenig der Beschluß eines anderen Rechtspflegeorgans von irgend jemand als nichtig behandelt werden darf, solange die Nichtigkeit nicht rechtsfräftig festgestellt ist, so wenig darf das gegenüber den Beschlüssen ber Gläubigerversammlung geschehen (vgl. Kleinfeller in JB. 1931 S. 2588). Ist ein Beschluß ber Gläubigerversammlung wegen Nichtbeachtung der Vorschrift in § 98 KD. nichtig, so kann zwar jeder Beteiligte beim Konfursgericht beantragen, daß ber Beschluß aufgehoben werbe, und im Falle der Zurückweisung des Antrags sofortige Beschwerde einlegen (vgl. Oberlandesgericht Rostod in ROLG. Bd. 35 S. 254: Mentel a. a. D. S. 387 Ann. 3 zu § 73). Aft aber ber Beschluß nicht auf diesem Wege aus ber Welt geschafft, so ist er als rechtswirksam zu behandeln. Es geht nicht an, die Rechtswirfsamkeit öffentlich-rechtlicher Magnahmen, wie bie Bestellung eines Gläubigerausschusses, solange sie nicht von bem Konkursgericht ober in bem ihm übergeordneten Instanzenzuge ausgehoben worden sind, irgendwie in Frage zu stellen. Bei den weitreichenden Wirkungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art, welche die Bestellung eines Gläubigerausschusses und die Bestimmung einer Hinterlegungsstelle zur Folge haben können, würde es zu schweren, in ihrer Tragweite nicht zu übersehenden Erschütterungen des Rechts und Wirtschaftsleben kommen, wenn iene Maknahmen von iebermann in Aweifel gezogen und ihre Wirkungen rudwärts wieber beseitigt werden könnten. Solange die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht auf gesetzlichem Wege beseitigt sind, kann sich kein Beteiligter auf die Nichtigkeit bessen berufen, was die Gläubigerversammlung beschlossen hat. Was der erkennende Senat in dem Urteil vom 8. Juli 1930 (MGR. Bb. 129 S. 390) hinsichtlich der Rechtswirksamkeit eines Eröffnungsbeschlusses ausgesprochen hat. muß entsbrechend in einem Kall wie dem vorliegenden gelten.

Kann sich schon hiernach die Beklagte nicht darauf berusen, daß die Bestellung des Gläubigerausschusses und die Bestimmung der Stadtbank S. zur Hinterlegungsstelle wegen Nichtbeachtung des § 98 KD. nichtig seien, so bedarf es keines Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen. Wie das Landgericht in seinem Urteil unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1912 (RG3. Bd. 80 S. 37) zutreisend ausgeführt hat, ist die Bestimmung des § 137 KD. der Beklagten gegenüber selbst dann in Kraft gestreten, wenn ihr von jenen Beschlüssen der Gläubigerversammlung keine Mitteilung zugegangen sein und sie auch nicht auf andere Weise Kenntnis davon erlangt haben sollte. Die Haftung der Beschagten würde dann aus der Verletzung ihrer Erkundigungspslicht folgen, wie ebenfalls das Landgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat. Uuch insofern ist dem ersten Richter beizutreten, als er den Einwand der Verwirkung und die Verjährungseinrede zurückgewiesen hat.

Hat sonach das Landgericht mit Recht angenommen, daß die Stadtbank den hinterlegten Betrag nicht ohne Mitunterzeichnung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses mit befreiender Wirkung zurückzahlen durfte (vgl. auch Urteil des Reichsgerichts vom 11. November 1913 in JW. 1914 S. 157 Nr. 22), so war unter Aushebung des Berufungsurteils die Berufung gegen das den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen und die Sache zur Verhandlung über den Betrag an die erste Instanz zurückzuberweisen.